

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2018

Nr. 2018/264

Gesamterneuerungswahlen der solothurnischen Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode Bern; Einberufung für die Legislaturperiode 2018–2022

1. Ausgangslage

Alle vier Jahre findet die Gesamterneuerung der evangelisch-reformierten Kirchensynode Bern statt. Die laufende Legislaturperiode¹⁾ 2014–2018 endet am 31. Oktober 2018, die neue Legislaturperiode 2018–2022 beginnt am 1. November 2018. Es ist vorgesehen, die Gesamterneuerungswahlen in der konstituierenden Session der Kirchensynode vom 7. November 2018 zu erwahren. Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Kirchenexekutive) hat am 8. Februar 2018 eine Verordnung über die Gesamterneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode (Legislaturperiode 2018–2022) erlassen.

In den zu den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gehörenden vier Wahlkreisen des kirchlichen Bezirks Solothurn («Bezirkssynode Solothurn»), Bucheggberg, Wasseramt, Solothurn und Lebern, sind die Gesamterneuerungswahlen der solothurnischen Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode Bern für die neue vierjährige Legislaturperiode 2018–2022 vorzunehmen.

2. Erwägungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Welches Recht (jenes des Kantons Bern oder des Kantons Solothurn) bei den Gesamterneuerungswahlen in die evangelisch-reformierte Kirchensynode Bern gilt, regelt die Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten (Wasseramt) vom 23. Dezember 1958²⁾, und zwar in Artikel 2. Die hier massgebenden Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels lauten wie folgt:

²⁾ Hinsichtlich der Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten, ihrer Amtsdauer und des Verfahrens bei den Wahlen, mit Einschluss der Prüfung ihrer Gültigkeit, gilt das bernische Recht.

³⁾ Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für diese Wahlen richten sich für die bernischen Abgeordneten der jeweiligen Kirchgemeinden nach dem bernischen und für die solothurnischen Abgeordneten nach dem solothurnischen Recht.

⁴⁾ Die Abgeordneten der solothurnischen Wahlkreise haben in der bernischen Kirchensynode Sitz und Stimme gleich den bernischen Synodalen.

¹⁾ Der Kanton Bern verwendet den Begriff «Legislaturperioden», der Kanton Solothurn den Begriff «Amtsperioden».

²⁾ BGS 425.131.

Für die Gesamterneuerungswahlen der solothurnischen Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode Bern gelten die folgenden Rechtsgrundlagen:

Interkantonale Rechtsgrundlagen

- Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten (Wasseramt) vom 23. Dezember 1958¹⁾;
- Änderung und Ergänzung der oben erwähnten Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 24. September 1979²⁾.

Bernische Rechtsgrundlagen

- Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode Bern³⁾;
- Artikel 15 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946⁴⁾;
- Die für die jeweilige Legislaturperiode gültige Verordnung des Berner Synodalarates über die Gesamterneuerungswahlen der evangelisch-reformierten Kirchensynode. Eine solche Verordnung wird alle vier Jahre erlassen.

Solothurnische Rechtsgrundlagen

- Artikel 25 und 55 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁵⁾;
- §§ 5 und 15 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁶⁾;
- § 32 des Organisationsreglementes der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25. November 2003⁷⁾;
- § 6 Absatz 1 Buchstabe a, b und c des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997⁸⁾.

2.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Einberufung der Gesamterneuerungswahlen der solothurnischen Abgeordneten ist der Regierungsrat des Kantons Solothurn (Art. 2 Abs. 2 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten [Wasseramt] vom 23.12.1958⁹⁾ in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22.9.1996¹⁰⁾).

¹⁾ BGS 425.131.
²⁾ BGS 425.132.
³⁾ BSG 410.211.
⁴⁾ KES 11.010.
⁵⁾ BGS 111.1.
⁶⁾ BGS 113.111.
⁷⁾ BGS 425.12.
⁸⁾ BGS 131.3.
⁹⁾ BGS 425.131.
¹⁰⁾ BGS 113.111.

Für die Anordnung der erforderlichen Vorkehren bei den Gesamterneuerungswahlen nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ ist das Oberamt Region Solothurn die zuständige kantonale Behörde.

3. Beschluss

Gesamterneuerungswahlen der solothurnischen Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode Bern für die Legislaturperiode 2018–2022

3.1 Wahlkreise des kirchlichen Bezirks Solothurn

Der kirchliche Bezirk Solothurn umfasst folgende vier Wahlkreise / Sitze der Abgeordneten:

- a. Wahlkreis Bucheggberg: 2 Abgeordnete;
- b. Wahlkreis Wasseramt: 4 Abgeordnete;
- c. Wahlkreis Solothurn: 3 Abgeordnete;
- d. Wahlkreis Lebern: 2 Abgeordnete.

3.2 Kirchgemeinden der Wahlkreise

Die in Ziffer 3.1 genannten Wahlkreise umfassen folgende Kirchgemeinden:

- a. Wahlkreis Bucheggberg: Kirchgemeinden Aetingen-Mühledorf, Lüsslingen, Messen und Oberwil bei Büren;
- b. Wahlkreis Wasseramt: Kirchgemeinden Biberist-Gerlafingen und Wasseramt;
- c. Wahlkreis Solothurn: Kirchgemeinde Solothurn;
- d. Wahlkreis Lebern: Kirchgemeinde Grenchen-Bettlach.

3.3 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Konfessionsangehörigen nach erfülltem 18. Altersjahr sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde das Stimm- und Wahlrecht gewährt hat.

3.4 Wahlvorschläge der Kirchgemeinden

Die Sitzansprüche der Kirchgemeinden des kirchlichen Bezirks Solothurn bemessen sich nach dem Organisationsreglement der Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25. November 2003²⁾.

Das gemäss Gemeindeordnung der Kirchgemeinde zuständige Organ der Kirchgemeinde erstellt den Wahlvorschlag und teilt diesen dem Vorstand der Bezirkssynode Solothurn bis zum Montag, **2. Juli 2018**, mit.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 425.12.

Die Wahlvorschläge sind vom Vorstand der Bezirkssynode Solothurn dem zuständigen Oberamt Region Solothurn bis zum Freitag, **17. August 2018**, 17.00 Uhr, einzureichen.

Die Wahlvorschläge werden vom Vorstand der Bezirkssynode Solothurn spätestens bis zum Freitag, **24. August 2018**, in den Amtsanzeigern der Region oder auf eine andere ortsübliche Weise publiziert. Bei dieser Publikation ist der Hinweis anzubringen, dass weitere Wahlvorschläge bis zum Freitag, **7. September 2018**, 17.00 Uhr, dem zuständigen Oberamt Region Solothurn eingereicht werden können

- von einem oder mehreren Kirchgemeinderäten der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden oder
- von wenigstens 50 Stimmberechtigten des Wahlkreises.

3.5 Stille Wahl

Falls nicht mehr gültige Wahlvorschläge eingereicht werden als Abgeordnete zu wählen sind, erklärt der Vorsteher des Oberamtes Region Solothurn die Vorgeschlagenen nach dem **7. September 2018** als gewählt.

Das Oberamt Region Solothurn teilt die Wahl den Gewählten mit und orientiert die Kirchenkanzlei der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22, und das Departement für Bildung und Kultur, Abteilung Kirchenwesen, Rathaus / Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, bis zum **14. September 2018**.

3.6 Urnenwahl

Falls mehr gültige Wahlvorschläge eingereicht worden sind als Abgeordnete zu wählen sind, findet spätestens am Sonntag, **21. Oktober 2018**, in sämtlichen der zum Wahlkreis gehörenden Kirchgemeinden eine Urnenwahl statt.

Die Urnenwahl wird durch das Oberamt Region Solothurn angeordnet. Die Wahl erfolgt gemäss dem ordentlichen Wahlverfahren in den Kirchgemeindeversammlungen, oder, wo dies vorgesehen ist, nach dem Urnensystem.

Das Oberamt Region Solothurn teilt die Wahl den Gewählten mit und orientiert die Kirchenkanzlei der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22, und das Departement für Bildung und Kultur, Abteilung Kirchenwesen, Rathaus / Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, bis zum **29. Oktober 2018**.

3.7 Gemeindewahlbüros

Mit Rücksicht auf die geringe Anzahl reformierter Stimmberechtigter in einzelnen Gebieten werden Ausnahmen vom Grundsatz, wonach in jeder Kirchgemeinde mindestens ein Wahlbüro zu bestellen ist¹⁾, bewilligt in dem Sinne, dass bestellt werden:

- a. für die Kirchgemeinde Solothurn: 11 Wahlbüros in Solothurn, Selzach, Bellach, Lommiswil, Oberdorf, Langendorf, Rüttenen, Riedholz, Flumenthal (für Flumenthal und Hubersdorf), Feldbrunnen-St. Niklaus und Günsberg (für Günsberg, Kammersrohr und Balm bei Günsberg);

¹⁾ Vgl. § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22.9.1996 (BGS 113.111).

b. für die Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen: 4 Wahlbüros in Biberist, Gerlafingen, Obergerlafingen und Lohn-Ammannsegg;

c. für die Kirchgemeinde Wasseramt: 9 Wahlbüros in Derendingen, Zuchwil, Luterbach, Deitingen, Subingen (für Subingen und Horriwil), Kriegstetten (für Kriegstetten, Oekinggen und Halten), Drei Höfe (für Heinrichswil-Winistorf und Hersiwil), Etziken (für Etziken, Hüniken, Aeschi, einschliesslich Ortsteil Steinhof und Bolken) und Recherswil.

Die Präsidenten und Präsidentinnen der genannten Gemeindewahlbüros bilden das Zentralwahlbüro der betreffenden Kirchgemeinde und haben die Resultate der einzelnen Gemeindewahlbüros zusammenfassend als Ergebnis der Kirchgemeinde zuhanden des Oberamtes Region Solothurn festzuhalten.

3.8 Meldung der Wahlergebnisse

Das Oberamt Region Solothurn wird beauftragt, die erforderlichen Vorkehren bezüglich Wahlen anzuordnen und der Kirchenkanzlei der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22, und dem Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn, Abteilung Kirchenwesen, Rathaus / Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, die Wahlergebnisse zu übermitteln.

Finden keine Urnenwahlen statt, so erfolgt die Mitteilung bis zum **14. September 2018**.

3.9 Nachwahlen

Werden weniger Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen als Abgeordnete zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze wird im Jahr 2019 ein Nachwahlverfahren angeordnet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, DT, IW

Abteilung Kirchenwesen DBK (DA)

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, André Grolimund, Amtschef, Prisongasse 1,
4502 Solothurn

Staatskanzlei (2) eng, rol

Staatskanzlei, Susanne Stebler, *zur Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn*

Oberamt Region Solothurn, Alain Hervouët, Vorsteher, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Martin Koelbing, Beauftragter für
kirchliche Angelegenheiten, Münsterstrasse 2, 3011 Bern

Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Kirchenkanzlei, Altenbergstrasse 66,
Postfach, 3000 Bern 22

Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO), Ruedi Köhli, Präsident, Bahnhofstrasse 10,
2544 Bettlach

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Solothurn, Barbara Fankhauser, Präsidentin, Florastrasse
15, 4500 Solothurn

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grenchen-Bettlach, Nelly Furrer, Präsidentin, Zwing-
listrasse 9, 2540 Grenchen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aetingen-Mühledorf, Sabine Anderegg-Kühni, Präsi-
dentin, Hunteleweg 80, 4586 Kyburg-Buchegg

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lüsslingen, Irène Isch, Präsidentin, Oeleweg 203, 4574
Nennigkofen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Messen, Ernst Marti, Präsident, Etzelkofenstrasse 14,
3317 Mülchi

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwil bei Büren, Kathrin Lanz, Präsidentin, Bu-
chistrasse 128, 4578 Bibern

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen, Heinz Stephani, Präsident, Wiesen-
feldgasse 11, 4563 Gerlafingen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wasseramt, Martin Joss, Präsident, Hauptstrasse 52,
4552 Derendingen

Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Ruedi Köhli, Präsident,
Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach